

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgeschichte Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 19/24

27.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 27. Mai 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgeschichte Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

Die im Grundbuch von St. Andreasberg Blatt 2282 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	St. Andreasberg	27	177/22	Hofraum, Breite Str. 359 (jetzt 10)	382
5	St. Andreasberg	27	26	Hofraum, Breite Str. 359 (jetzt 10)	70

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.400,00 € (lfd. Nr. 4) und 700,00 € (lfd. Nr. 5)

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus und unbebautes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 46.100,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Besichtigung nach äußerem Anschein:

Lfd. Nr. 4:

Mehrfamilienhaus (2 Geschosse), ausgebauter Dachboden, Garage, zweiseitig angebaut. Wohnfläche ca. 392 m², Bruttogrundfläche ca. 685 m².

Baujahr ca. 1900, Modernisierung 1996. Holzfachwerk, Satteldach. Dach an mehreren Stellen beschädigt, wahrscheinlich Schäden durch Regenwasser vorhanden. Fassade an mehreren Stellen beschädigt. Abgängige Eck-Stütze des Fachwerks.

Lfd. Nr. 5: Nutzung als Garten

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de

Voltermann
Rechtspfleger

Beglaubigt
Clausthal-Zellerfeld, den 17.02.2026

Fichtler, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld